

Statuten des Verbandes Avenir50plus

Revision vom 17. Januar 2017

Revision vom 25. März 2015

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband Avenir50plus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Artikel 2

Zweck

Der Verein ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Menschen, die sich einsetzen für die Interessen von Menschen, die im Alter 50plus erwerbslos geworden sind oder sich aufgrund ihres Alters im Arbeitsprozess diskriminiert fühlen. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit. Er fördert die Selbsthilfe und den Austausch untereinander und leistet im Rahmen der Möglichkeiten Beratungshilfe und Job-Coaching. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein regionale Sektionen, Fachstellen und Projektorganisationen führen.

Artikel 3

Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge sowie über regelmässige und gelegentliche Spenden und Gönnerbeiträge. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Einzelmitglieder können alle werden, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv mitarbeiten und/oder die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen, Ämter und Firmen können als Kollektivmitglied mit je einer Stimme aufgenommen werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch mündliche Willensbekundung.

Artikel 5

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens ein Franken.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der allfällige Ausschluss wird von der ordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Artikel 7

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- Vorstand
- Ordentliche Vereinsversammlung
- Rechnungsrevisoren

Artikel 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich im Minimum zusammen aus

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / - Präsident
- Geschäftsstelle
- Kassierin / Kassier
- Sektionen haben das Recht, mit je einem Sitz im Vorstand vertreten zu sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist dafür verantwortlich, dass der Jahresbericht sowie eine ordentliche Jahresrechnung geführt werden.

Die Bildung von ständigen oder temporären Arbeitsgruppen, auch unter Beiziehung von Nicht-Mitgliedern, ist möglich.

Artikel 10

Ordentliche Vereins-Versammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 11

Befugnisse der ord. Vereins-Versammlung

Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Genehmigung des Vorjahresprotokolls
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder; namentlich des Präsidiums, der/des Kassenverantwortlichen, der Geschäftsführung
- d) Wahl von mindestens einer Rechnungsrevisorin / eines Rechnungsrevisors
- e) Statutenänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der ordentlichen Vereinsversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit e) und f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

Artikel 12

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorin / der Rechnungsrevisor prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich

Artikel 13

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

Artikel 14

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Stiftung oder Vereinigung mit ähnlichem Zweck zu. Ein Rückfluss der Mittel an die Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 17. Januar 2017 in Luzern angenommen.

Der Präsident



Herbert Nell

Die Geschäftsführerin



Heidi Joos